Der Lohnsteuerhilfeverein „Oberes Elbtal – Meißen“ e.V. informiert:

Steueränderungen 2025 für Arbeitnehmer und Rentner

Das Jahr 2025 bringt für die Steuerpflichtigen zahlreiche Änderungen. Uwe Reichel, Beratungsstellenleiter des Lohnsteuerhilfeverein „Oberes Elbtal – Meißen“ e.V. hat die für Arbeitnehmer und Rentner im Steuer- und Sozialversicherungsrecht einschlägigen Änderungen zusammengefasst:

1. Anhebung der Freigrenzen beim Solidaritätszuschlag

Beim Solidaritätszuschlag wird die Freigrenze für den Veranlagungszeitraum 2025 auf 19.950 Euro zu zahlende Einkommensteuer bei Einzelveranlagung sowie 39.900 Euro zu zahlende Einkommensteuer bei Zusammenveranlagung angehoben.

2. Neue Höchstbeträge für abzugsfähige Altersvorsorgeaufwendungen

Beiträge zur Altersvorsorge in die gesetzliche Rente, in die Rürup-Rente, in landwirtschaftliche Alterskassen sowie berufsständische Versorgungseinrichtungen sind in voller Höhe als Sonderausgaben steuerlich abzugsfähig, soweit sie den Höchstbetrag nicht übersteigen. Der Höchstbetrag für abzugsfähige Sonderausgaben liegt bei 29.344 Euro bzw. 58.688 Euro (Einzel-/ Zusammenveranlagung).

3. Wegfall der Fünftel-Regelung im Lohnsteuerabzugsverfahren

Für Entschädigungen oder Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten war bisher die Fünftel-Regelung im Lohnsteuerabzugsverfahren anwendbar, wenn sich dadurch eine niedrigere Lohnsteuer für den Arbeitnehmer ergab. Die Anwendung der ermäßigten Besteuerung nach der Fünftel-Regelung im Lohnsteuerabzugsverfahren wurde gestrichen. Sie kann nur noch im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung beantragt werden.

4. Bisherige 150-Euro-Vereinfachungsregelung für Bonusleistungen nun gesetzlich geregelt

Von gesetzlichen Krankenkassen erbrachte Bonusleistungen für gesundheitsbewusstes Verhalten von bis zu 150 Euro pro versicherte Person und Beitragsjahr gelten nicht als Beitragsrückerstattung und mindern nicht den Sonderausgabenabzug.

5. Lohnsteuerfreibetrag für anteiligen Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Zukünftig kann der anteilige Entlastungsbetrag für Alleinerziehende bei dauerndem Getrenntleben der Ehegatten bzw. Lebenspartner ab dem Monat der Trennung als Freibetrag für das Lohnsteuerabzugsverfahren gebildet werden, wenn die übrigen Voraussetzungen für den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende erfüllt sind.

6. Verlängerung der Bekanntgabefristen von Steuerbescheiden

Steuerbescheide und andere Verwaltungsakte gelten künftig als am vierten Tag nach deren Auf-gabe zur Post als bekannt gegeben, statt wie bisher nach drei Tagen. Fällt der vierte Tag auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, verschiebt sich der Fristablauf auf den Ablauf des nächsten Werktages.

7. Erhöhung der Minijobgrenze

Aufgrund der Erhöhung des Mindestlohns zum 01.01.2025 auf 12,82 Euro steigt auch die Grenze für Minijobber von 538 Euro auf 556 Euro.

Arbeitnehmer und Rentner können sich bei Lohnsteuerhilfevereinen beraten lassen. www.lohnsteuerhilfe-meissen.de Ihr Ansprechpartner ist Beratungsstellenleiter Uwe Reichel, Martinstr. 10, 01662 Meißen, Telefon: 03521 / 400800.